

§ 4

Der Prüfung und Zulassung von Schweißbetrieben sind nachstehend aufgeführte Vorschriften zugrunde zu legen:

DIN 120,
DIN 2471,
DIN 4100,
DIN 4101,
DIN 4115,
DIN-Entwurf 8560,
DV 848,
DV 952 (Vogefa),
Werkstoff- und Bauvorschriften für Dampfkessel,
DSRK-Vorschriften und sonstige in Betracht kommende Sonderbestimmungen.

§ 5

Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes,
- b) die Namen der verantwortlichen Schweißingenieure,
- c) den Zulassungsbereich,
- d) Einschränkungen der Zulassung und sonstige Auflagen.

§ 6

(1) Nach Ablauf der in den Abnahme- und sonstigen Vorschriften genannten Zeiträume, spätestens jedoch nach einem Jahr, bedarf die Zulassung der Erneuerung. Für die weitere Zulassung gilt § 2.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. eine Erweiterung oder Ergänzung der Zulassung ist ferner erforderlich, wenn der Betrieb abnahmepflichtige Schweißarbeiten übernimmt, die über den Rahmen der dem Betrieb bereits erteilten Zulassungen hinausgehen.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist berechtigt, nach Einholung der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Kommissionsmitglieder ohne Ein-

berufung der Zulassungskommission die Erweiterung oder Ergänzung einer erteilten Zulassung vorzunehmen, wenn die nach der bisherigen Zulassung ausgeführten Schweißarbeiten keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen gegeben haben.

(4) Ohne Einhaltung der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Fristen kann eine Zulassung widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder sonstige Voraussetzungen für die sachgemäße Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten nicht mehr gegeben sind.

§ 7

Die Zulassung ist gebührenfrei.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 10. September 1956 in Kraft.

(2) Bisher von anderen Organen erteilte Zulassungen für abnahmepflichtige Schweißarbeiten bedürfen der Erneuerung nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Entsprechende Anträge sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung an die Zulassungskommission für Schweißbetriebe bei dem Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik in Halle/Saale zu richten.

(4) Die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Ausbesserung zulassungs-, genehmigungs- und überwachungspflichtiger Anlagen durch die staatlichen Organe des Arbeitsschutzes — Technische Überwachung — werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 1. August 1956

S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 160

Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten — Sortenliste — Ausgabe 1956

Sonderdruck Nr. 161

Preisordnung Nr. 585 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse —

Sonderdruck Nr. 162

Preisordnung Nr. 587 — Anordnung über Preise für Nadeln —

Sonderdruck Nr. 163 a

Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate —

Sonderdruck Nr. 163 b

Materialeinsatzliste Nr. 137 — Maschinen für die Papiererzeugung —

Sonderdruck Nr. 163 c

Materialeinsatzliste Nr. 138 — Elektromedizinische Apparate —

Sonderdruck Nr. 165

Anordnung über die Gebühren des Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung — Gebührenordnung —

Sonderdruck Nr. 166

Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger für die Materialplanung und -Verteilung von Erzeugnissen — Teil II: Nahrungsgüter ab 1957

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen